

12. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 23. März 1945 i. S. Christen und Würsch gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Nidwalden.

Art. 335 Ziff. 1 Abs. 1 StGB.

Konkubinat als kantonale Übertretung erfordert von Bundesrechts wegen Wohngemeinschaft zweier in ausserehelicher Geschlechtsgemeinschaft lebender Personen verschiedenen Geschlechts. Wohngemeinschaft ist gegeben, wenn sich die beiden Personen so nahe beieinander eingerichtet haben, dass sie nach der öffentlichen Meinung in ein und derselben Wohnung leben.

Art. 335 ch. 1 al. 1 CP.

Le concubinat, en tant que contravention de droit cantonal, exige, de par le droit fédéral, l'habitation en commun de deux personnes de sexe différent qui entretiennent une liaison sexuelle extraconjugale. Il y a habitation commune lorsque deux personnes vivent dans des conditions qui les rapprochent tellement l'une de l'autre que, pour l'opinion publique, elles habitent ensemble.

Art. 335 cifra 1 cp. 1 CP.

Il concubinatio, quale contravvenzione di diritto cantonale, presuppone, perchè sia conciliabile con il diritto federale, la coabitazione di due persone di sesso diverso che intrattengono una relazione intima extraconiugale. Si ha coabitazione allorquando le relazioni di vita delle due persone siano così strette da costituire, secondo l'opinione più diffusa, una comunione domestica.

Aus den Erwägungen :

Wie das Bundesgericht am 9. März 1945 in Sachen Zemp und Saxer gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern (BGE 71 IV) entschieden hat, verbietet das Bundesrecht den Kantonen nicht, das Konkubinat als Übertretung mit Strafe zu bedrohen. Neue Gesichtspunkte, die es rechtfertigen würden, auf diese Rechtsprechung zurückzukommen, machen die Beschwerdeführer nicht geltend.

Wie das Bundesgericht ebenfalls im erwähnten Entscheide ausgesprochen hat, ist dem kantonalen Recht aber insofern eine Grenze gezogen, als nicht Tatbestände, welche blosser Unzucht sind, sei es gewerbsmässige, sei es einfache, als Konkubinat gewürdigt werden dürfen. Das verstiesse gegen den bundesrechtlichen Grundsatz, dass

gewerbsmässige und einfache Unzucht straffrei bleiben (BGE 68 IV 41, 111). Das Bundesgericht hat die Grenzen, innerhalb deren die Kantone den Begriff des Konkubinates frei normieren dürfen, so gezogen, dass Konkubinat nicht ohne ein eheähnliches Zusammenwohnen angenommen werden darf. Das erfordert einmal eine aussereheliche Geschlechtsgemeinschaft von Mann und Weib und sodann die Wohngemeinschaft. An letztere stellt das Bundesgericht nicht allzustrenge Anforderungen. In Sachen Zemp und Saxer wurde beispielsweise erklärt, dass die Wohngemeinschaft nicht eine ausschliessliche zu sein braucht; Konkubinat kann auch vorliegen, wenn einer der Beteiligten ausser der gemeinsamen Wohnung noch eine eigene hat, in der er sich zeitweise aufhält. Das Konkubinat darf mit Übertretungsstrafe bedroht werden, weil es gegen die öffentliche Ordnung verstösst. Entscheidend ist daher immer, ob das Zusammenwohnen in ausserehelicher Geschlechtsgemeinschaft geeignet ist, öffentliches Ärgernis zu erregen. Im Sinne dieser Rechtsprechung liegt es, nicht darnach zu fragen, ob die von den Beteiligten benutzten Wohnräume einen gemeinsamen Eingang haben, ob sie untereinander verbunden sind, ob sie dem gleichen Eigentümer gehören, durch die gleiche Person vermietet worden sind, Gegenstand ein und desselben Mietvertrages bilden und dergleichen, sondern einfach darnach, ob sich die beiden Personen so nahe beieinander eingerichtet haben, dass sie nach der öffentlichen Meinung in ein und derselben Wohnung leben. Denn von der öffentlichen Meinung hängt es letzten Endes ab, ob die öffentliche Ordnung gestört ist.